



## Sitzungsvorlage 680/248/2021

Amt/Abteilung: Bauverwaltung Datum: 20.05.2021	Aktenzeichen: 60_30_03_680_V5		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	25.05.2021	Vorberatung N	
Ortsbeirat Queichheim	01.06.2021	Vorberatung Ö	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen/Mobilitätsausschuss	15.06.2021	Vorberatung Ö	
Stadtrat	06.07.2021	Entscheidung Ö	

### Betreff:

Einziehung der alten Äste der K 5 gemäß § 37 Landesstraßengesetz (LStrG),  
Widmung einer Teilstrecke und einem Ast der K 5 gemäß § 36 LStrG

### Beschlussvorschlag:

#### 1. Einziehung der alten Äste der K 5 gemäß § 37 LStrG

Die bisher öffentlich gewidmeten Flächen werden eingezogen:

Die alten Äste der Kreisstraße K 5 zwischen den Netzknoten 6814 087 J und 6814 087 K sowie 6814 087 I und 6814 087 J der K 5. Die Flächen sind im beiliegenden Lageplan gelb gekennzeichnet.

#### 2. Widmung einer Teilstrecke und einem Ast der K 5 gemäß § 36 LStrG

Gemäß § 36 LStrG werden die Flächen

ab Station 0,000 von Netzknoten 6814083 C bis Station 0,148 nach Netzknoten 6814104 auf einer Länge von 0,148 km

und

ab Station 1,032 von Netzknoten 6814104 B neu bis Station 1,069 nach Netzknoten 6814104 neu auf einer Länge von 0,037 km

**zur Teilstrecke der Kreisstraße 5 (K 5), ohne Widmungsbeschränkung, gewidmet.**

Die Fläche

ab Station 0,000 von Netzknoten 6814104 C neu bis Station 0,155 nach Netzknoten 6814104 D neu wird auf einer Länge von 0,179 km

**zum Ast der Kreisstraße 5 (K 5), ohne Widmungsbeschränkung, gewidmet.**

Die zu widmenden Flächen sind im beiliegenden Übersichtsplan rot/gelb gekennzeichnet.

**Begründung:**

Die Anbindung der K 5 an die L 509 wurde zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit neu gestaltet. Der ehemalige Ast zwischen der K 5 wurde rückgebaut und durch eine Unterführung ersetzt. Formell muss das rückgebaute Straßenteilstück eingezogen werden.

Der Ast zwischen den Netzknoten 6814 087 I und 6814 087 J hat nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße, sondern der einer Landesstraße und wird deshalb zu einem Ast der L 509. Er ist somit ebenfalls einzuziehen.

Nach § 37 Absatz 1 Satz 1 des LStrG ist eine Straße mit Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde durch den zuständigen Träger der Straßenbaulast - bei einer Kreisstraße sind dies gemäß § 12 Absätze 2 LStrG die Landkreise und kreisfreien Städte - einzuziehen. Die zu beteiligenden Fachdienststellen sowie die Straßenaufsichtsbehörde wurden angehört und haben der Einziehung zugestimmt.

Die neue Teilstrecke und der Ast der K 5 sind bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben worden. Sie sind gemäß § 36 Absatz 1 LStrG durch Widmung dem allgemeinen Verkehr zur Verfügung zu stellen. Bei der Widmung sind die Straßengruppe, zu der die Straße gehört (z.B. Kreisstraße oder Gemeindestraße) und die Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten und/oder Benutzungskreise festzustellen.

Da es sich bei der Einziehung nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und der Widmungsakt eine formelle Erklärung der Gemeinde, dass die Flächen dem öffentlichen Zweck dienen sollen, darstellt, bedarf es hierzu jeweils eines Beschlusses der städtischen Gremien.

Beide Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

**Finanzielle Auswirkung:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

**Nachhaltigkeitseinschätzung:**

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja  / Nein   
Begründung: Die Einziehung und Widmung haben keine Auswirkung auf die Nachhaltigkeit.

**Anlagen:**

Lageplan  
Übersichtsplan

**Beteiligtes Amt/Ämter:**

Dezernat III - hauptamtlicher BGO

Schlusszeichnung:

